

## Jugendordnung

### Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Jugendordnung ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass damit gleichermaßen die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

### § 1 Mitglieder der Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder des Yacht-Club Hamm e.V., die zu Beginn des Kalenderjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die von der Jugendversammlung gewählten Mitarbeiter.

### § 2 Verhältnis zum Yacht-Club Hamm e.V.

Die Jugend ist fester Bestandteil des Yacht-Club Hamm e.V. und an dessen Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Vereinsleben selbständig.

### § 3 Aufgaben der Jugendabteilung

3.1 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zustehenden Mittel, sofern diese satzungsgemäß verwendet werden.

3.2 Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Wassersportes, sowie der Sportarten des 2. Weges im Rahmen der Jugendarbeit
- b) Der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der körperlichen Unversehrtheit dienen
- c) Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Wassersports zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
- d) Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Bereich von Jugendbildung und Jugendpflege
- e) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- f) Förderung der internationalen Verständigung
- g) Entwicklung neuer Formen der Bildung und der zeitgemäßen Freizeitgestaltung
- h) Pflege der von ihr genutzten Sportgeräte
- i) Zusammenarbeit mit allen, auch internationalen, Jugendorganisationen.

3.3 Die Vereinsjugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 4 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung (§ 5)
- b) der Vereins-Jugendausschuss (§ 6), nachstehend VJA genannt.

### § 5 Jugendversammlung

5.1 Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugend des Yacht-Club Hamm e.V..

# Yacht-Club Hamm e.V.

---

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des VJA
- b) Entlastung des VJA
- c) Neuwahl des VJA
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit.

5.2 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie tritt spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung des Yacht-Club Hamm e.V. zusammen. Sie wird mindestens 1 Woche vorher vom VJA unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in Textform einberufen.

Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder oder eines mit mindestens 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des VJA muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

Sie muss mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen werden.

5.3 Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern im Sinne des § 1 dieser Jugendordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

5.4 Stimmberechtigt bei Wahlen ist, wer das vollendete 7. Lebensjahr erreicht hat. Das Stimmrecht nicht wahlberechtigter jugendlicher Mitglieder kann nicht durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; sind jedoch mehr als ein Kandidat für ein Amt aufgestellt, muss ein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erreichen, oder es findet ein 2. Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Hier genügt ebenfalls die einfache Mehrheit.

## § 6 Vereinsjugendausschuss

6.1 Die Jugendabteilung wird von dem VJA geleitet. Der VJA besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Dem 1. Vorsitzenden (Jugendwart), der mindestens 18 Jahre alt sein sollte
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Jugendwart), der mindestens 16 Jahre alt sein sollte.  
Die beiden Jugendwarte vertreten die Vereinsjugend im erweiterten Vereinsvorstand. Ihre Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Vereinsvorstand abzustimmen und die Vereinsjugend nach außen zu vertreten.
- c) dem Geschäftsführer – Kasse und Schriftverkehr
- d) zwei Jugendvertretern, von denen einer das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben darf.  
Die Jugendvertreter unterstützen die Arbeit des 1. Vorsitzenden des Jugendausschusses und seinem Stellvertreter, sind diesen weisungsgebunden und verantwortlich.  
Mindestens ein Mitglied des VJA sollte männlich bzw. weiblich sein. Die Mitglieder des VJA werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

# Yacht-Club Hamm e.V.

---

6.2 Die beiden Vorsitzenden des VJA vertreten die Interessen der Jugend nach innen und außen und sind als Mitglied des Vereinsvorstandes von der Hauptversammlung des Yacht-Club Hamm e.V. zu bestätigen.

6.3 Die Mitglieder des VJA werden durch die Jugendversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines VJA-Mitgliedes während der Amtszeit kann der VJA das Amt bis zur nächsten Jugendversammlung neu besetzen. Der Nachfolger übernimmt die Rechte und Pflichten seines Vorgängers.

6.4 Der VJA ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb des Yacht-Club Hamm e.V. verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der ihm zustehenden Mittel. Er erfüllt diese Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist verpflichtet, bei allen Fragen, die die übrigen Mitglieder des Vereins direkt berühren, die Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen. Der VJA ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

6.5 Sitzungen des VJA finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist von dem geschäftsführenden Vereinsvorstand eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

## § 7 Protokoll

Über die Sitzungen der Jugendversammlung und des VJA ist ein Protokoll zu führen; je ein Exemplar ist für die Dauer einer Woche am Schwarzen Brett auszuhängen und dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

## § 8 Geltungsbereich

Soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Vereinssatzung direkt bzw. in entsprechender Anwendung.

Zusätzlich gelten die Vorschriften der Wettkampfrichtlinien und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Motoryachtverbandes e.V.. Zum Schutz der Jugendlichen setzt sich der Yacht-Club Hamm e.V. dafür ein, dass Wettkämpfe und Veranstaltungen für Jugendliche unter jugendgemäßen Bedingungen ausgetragen werden.

## § 9 Ausführen der Jugendordnung

Der VJA ist ermächtigt, im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung zu erarbeiten und diese auf der nächstfolgenden Jugendversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen

## § 10 Änderungen dieser Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden; sie müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel sowohl der anwesenden Stimmberechtigten als auch der Hauptversammlung des Vereins.

# **Yacht-Club Hamm e.V.**

---

Die vorstehende Jugendordnung sowie deren Änderungen wurden von der Jugendversammlung am 13.02.2016 und der Jahreshauptversammlung am 13. März 2016 genehmigt.

**1. Vorsitzender**  
**Werner Assholt**

**2. Vorsitzender**  
**Jörg Kühnhenrich**

**Geschäftsführerin**  
**Petra Borkner**